



Haushalts- und Finanzausschuss

8. Sitzung (nichtöffentlich)

23. November 2000

Düsseldorf - Haus des Landtags

11.00 Uhr bis 13.45 Uhr

Vorsitz: Volkmar Klein (CDU)

Stenograf: Franz-Josef Eilting

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

1 Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens "Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW" und zum Erlass personalvertretungsrechtlicher Regelungen

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/189

Vorlagen 13/126, 13/230 und 13/271

Zuschriften 13/111, 13/112, 13/114, 13/118 bis 13/132, 13/135, 13/137 bis 13/141, 13/143, 13/144, 13/147, 13/149, 13/150, 13/153 und 13/183

Ausschussprotokoll 13/97

Auswertung der öffentlichen Anhörung

1

Nach Entgegennahme kurzer Erläuterungen von StS Dr. Noack (FM) nimmt der Ausschuss im Rahmen einer umfassenden Beratung des Gesetzentwurfs eine Auswertung der öffentlichen Anhörung vor. Sich ergebende Fragen werden von Vertretern des Finanzministeriums beantwortet.

Die Abstimmung soll in der nächsten Sitzung, am 30. November 2000, erfolgen.

2 **Finanzielle Situation der Rennvereine in Nordrhein-Westfalen**

Vorlagen 13/248 und 13/270 13

- Ergänzende Erläuterungen durch StS Dr. Noack (FM) 13
- Bericht von MDgt Prof. Schumacher (MUNLV) 14;
Vorlage 13/273
- Aussprache 14

3 **Gemeinschaftsaufgabe nach Art. 91a GG:**

hier: 29. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"

Vorlage 13/167 16

Der Ausschuss **empfiehlt** dem Landtag ohne Diskussion einstimmig, die von der Landesregierung korrigierte Vorlage 13/167 (s. Anlage zu Drucksache 13/442) **zur Kenntnis zu nehmen**, ohne Empfehlungen gegenüber der Landesregierung auszusprechen.

Berichterstatter: Michael Groschek (SPD)

4 **Kassen- und Haushaltsabschluss 1999**

Vorlage 13/210 -

Der Ausschuss nimmt die Vorlage ohne Aussprache zur Kenntnis.

5 Einrichtung einer Leerstelle im Einzelplan 03

Vorlagen 13/194 und 13/268

-

Entsprechend der Empfehlung des Unterausschusses "Personal" **stimmt** der Ausschuss der Einrichtung der Leerstelle ohne Aussprache einstimmig **zu**.

6 Schuldenstand des Landes Nordrhein-Westfalen

Vorlage 13/224

16

Der Ausschuss nimmt die Vorlage ohne Diskussion zur Kenntnis.

7 Verschiedenes**a) Presseberichte über Ministeriumsneubauten**

17

b) Aktuelle Entwicklungen bei der WestLB

19

c) Erhöhung der Gefangenenentlohnung

19

d) Einstellungszusagen an Anwärter bzw. Auszubildende

19

Aus der Diskussion

1 Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens "Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW" und zum Erlass personalvertretungsrechtlicher Regelungen

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/189

Vorlagen 13/126, 13/230 und 13/271

Zuschriften 13/111, 13/112, 13/114, 13/118 bis 13/132, 13/135, 13/137 bis 13/141, 13/143, 13/144, 13/147, 13/149, 13/150, 13/153 und 13/183

Ausschussprotokoll 13/97

Auswertung der öffentlichen Anhörung

Vorsitzender Volkmar Klein teilt vorab zum Beratungsverfahren mit, der Ausschuss für Städtebau und Wohnungswesen habe am 22. November beschlossen, im Hinblick auf noch laufende Koalitionsgespräche nicht abzustimmen und eine Entscheidung im federführenden Ausschuss herbeizuführen. Der Ausschuss für Wissenschaft und Forschung werde den Gesetzentwurf am 28. November abschließend beraten. Der Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform habe beschlossen, von einem Votum abzusehen, weil die Beratungszeit nicht ausreiche.

Staatssekretär Dr. Noack (FM) legt dar, bei den Erörterungen im Unterausschuss "Personal" sei deutlich geworden, dass zu Personalfragen noch Klärungsbedarf bestehe. Deshalb wolle er darlegen, wie der Sachstand aussehe und welche Planungen bzw. Prognosen bestünden.

Durch das BLB-Gesetz würden zum 1. Januar 2001 die Kapital 14 070 - Staatliche Bauverwaltung - und 14 072 - Fortbildungseinrichtung - auf das Sondervermögen übergeleitet. Im Kap. 14 070 gebe es 2.179 Angestellten-, 56 Arbeiter- und 456 Beamtenstellen, insgesamt also 2.691 Stellen. Im Kap. 14 072 seien es fünf Angestellten-, zwei Arbeiter- und fünf Beamtenstellen, insgesamt also zwölf Stellen. Der Restbestand an kw-Vermerken zum 30.06.2000 im Kap. 14 070 in Höhe von 338,5 Stellen werde dem Landesbetrieb angelastet.

Darüber hinaus habe die Landesregierung am 1. Februar 2000 bei der Beratung des Gutachtens zur Liegenschaftsverwaltung zur Kenntnis genommen, dass nach der Vollerrichtung des BLB bis zu 2.600 kw-Vermerke ausgebracht werden könnten. Dass sei aber eine Prognose auf den Zeitpunkt der Vollintegration aller Geschäftsfelder im BLB.

Die Zentrale des BLB werde in der Endstufe etwa 80 Stellen umfassen. Ihr Aufbau werde drei Ebenen umfassen: Geschäftsführung, Abteilungen und Fachbereiche. Die Stellen sollten aus den bei den Ressorts, den Bezirksregierungen usw. entfallenden Stellen rekrutiert werden. Der vom Finanzministerium und dem Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und

Sport eingesetzte Aufbaustab sei dabei, diese Stellen zu orten und für den BLB verfügbar zu machen.

Helmut Stahl (CDU) fragt, ob die genannte Zahl von 2.600 kw-Vermerken die Annahme zulasse, dass bei BLB am Ende mehr als 20.000 Personen beschäftigt seien.

StS Dr. Noack (FM) verneint. Richtig sei wohl, dass der BLB im Endausbau weitere Geschäftsfelder umfassen und weiteres Personal haben werde. Der Gutachter habe gemeint, dass die Bemessung des Personals an den dort zu realisierenden Aufgaben dazu führen könnte, dass am Ende bis zu 2.600 Stellen wegfielen. - **MDgt Dr. Oerter (FM)** ergänzt, der Gutachter habe die jetzigen Aufgaben zugrunde gelegt und geprüft, was bei einer betriebswirtschaftlichen Optimierung herauskommen könnte. Das sei bewusst nicht Beschlussgrundlage der Landesregierung geworden.

Angela Freimuth (F.D.P.) bittet um Auskunft, wie viele Bedienstete der BLB denn in der Endphase haben werde, und weist darauf hin, dass die Zahl 26.000 grassiere.

Die Zahl 26.000 resultiere aus den Darlegungen im Unterausschuss "Personal", entgegnet **StS Dr. Noack (FM)**. Sie beziehe sich aber nicht allein auf den BLB, sondern damit sei die Zahl der Stellen bei allen Landesbetrieben gemeint.

MDgt Dr. Oerter (FM) trägt sodann zur Stellenzahl beim BLB vor, der Aufbaustab gehe davon aus, dass außer den von Staatssekretär genannten 2.691 Stellen aus dem Einzelplan 14 weitere Stellen aus den Bezirksregierungen in den BLB überführt würden, und zwar aus dem Dezernat 34 - Staatshochbau - und den Dezernaten 11 und 15 - Personalverwaltung und Liegenschaftsverwaltung -, wobei über deren Umfang noch diskutiert werde. In der zweiten Phase des Ausbaus kämen dann alle Personen hinzu, die mit dem Gebäudemanagement - einschließlich Hausmeistern usw. - zu tun hätten. Im Endausbau könnte es sich um bis zu 6.000 Stellen handeln.

Ernst-Martin Walsken (SPD) fragt, ob sichergestellt sei, dass beim Übergang von Stellen verschiedener Ressorts, beispielsweise der Bezirksregierungen, nicht womöglich kw-Vermerke mit zum BLB herübergeschoben würden, die dort gar nichts zu suchen hätten.

Es gelte der Grundsatz der Gesamtrechtsnachfolge, antwortet **StS Dr. Noack (FM)**. Die Stellen gingen mit Rechten und Pflichten, also auch mit kw-Vermerken, über. Derzeit fänden beispielsweise Gespräche mit den Bezirksregierungen darüber statt, welche Stellen im ein-

zelen übergangen; dabei würden auch die Organisationsbedürfnisse der Bezirksregierungen mit erörtert. Die von Herrn Walsken angesprochene Problematik werde dabei beachtet.

Helmut Diegel (CDU) bedankt sich beim Finanzministerium und beim Bauministerium, dass seine Fraktion Gelegenheit bekommen habe, in die Systematik und auch in die Tiefe der Problematik des Gesetzentwurfs eingeführt zu werden. Er hoffe, dass das Beispiel Schule mache. Bedauerlicherweise sei diese Information ziemlich spät erfolgt, so dass seine Fraktion kaum noch Möglichkeiten habe, parlamentarisch Einfluss zu nehmen. Er bescheinige jedoch den beteiligten Mitarbeitern der beiden Ministerien gerne, dass sie nicht nur einen guten Überblick gegeben, sondern auch den Eindruck vermittelt hätten, dass sie sehr konsequent an die Probleme herangegangen seien und sehr intensiv darüber nachgedacht hätten, wie man ein professionelles Immobilienmanagement aufbaue.

Er müsse aber auch feststellen, dass vieles von dem, was in dem Gespräch vermittelt worden sei, nicht aus dem Gesetzentwurf und seiner Begründung hervorgehe. Wenn das dort bereits Eingang gefunden hätte, wären manche Fragen und Vorbehalte bei der Opposition vielleicht nicht mehr vorhanden.

Nach wie vor gebe es einige Punkte, mit denen die CDU-Fraktion Probleme habe. Das gelte anscheinend ja auch für die Koalitionsfraktionen, die gestern im Ausschuss für Städtebau und Wohnungswesen nicht in der Lage gewesen seien, ihre Änderungsanträge zur Abstimmung zu stellen.

Erster Punkt sei, dass die Landesregierung nach wie vor mit gegriffenen Zahlen arbeite. Sie spreche von der ersten und der zweiten Stufe und vom Endausbau; trotzdem bestehe noch ein Zahlenwirrwarr. Dass in dieser Phase mit der Problematik so fahrlässig umgegangen werde, sei zu bemängeln.

Zweitens hätte seine Fraktion von den Koalitionsfraktionen, aber auch von der Landesregierung gerne gewusst, wie man sich die parlamentarische Kontrolle vorstelle. Bisher gebe es dazu nur Gerüchte und Optionen. Offenbar gebe es zum einen die Neigung, einen Unterausschuss einzurichten, und zum anderen die Absicht, einen Verwaltungsrat zu bilden, über dessen Größe wiederum sehr unterschiedliche Vorstellungen geäußert würden: Zuerst sei von einem kleinen, effizienten Gremium und dann plötzlich von 27 Mitgliedern die Rede gewesen.

Drittens fehlten bisher Aussagen zur Perspektive des Landesbetriebs. Die Landesregierung vermittele den Eindruck, dass sie hinsichtlich der Privatisierung keine klaren Ziele verfolge. Hierzu bitte er den Staatssekretär um ein offenes Wort.

Viertens bestehe die Problematik des Wertersatzes. Die CDU-Fraktion wüsste gerne, wie das konkret ablaufen solle, wie die Beurteilungen beispielsweise der Hochschulen in einen solchen Prozess einfließen könnten und wie die Landesregierung die insbesondere von den Hochschulprofessoren in der Anhörung geäußerten Bedenken werte.

Zur Auswertung der Anhörung stellt der Redner abschließend fest, seine Fraktion bedauere, dass sie als Opposition erst jetzt in die Tiefe des Gesetzentwurfs Einblick erhalten habe und dabei den Eindruck habe gewinnen müssen, dass die Landesregierung in bestimmten Streit-

fragen schon festgelegt sei und dort, wo sie noch nicht festgelegt sei, etwa bei der Frage der parlamentarischen Kontrolle, anscheinend mauere.

Ernst-Martin Walsken (SPD) zeigt sich erfreut darüber, dass die Landesregierung für ihr schwieriges Unterfangen von der CDU-Fraktion gelobt werde. Die SPD-Fraktion habe von vornherein gewusst, dass ein Liegenschaftsmanagement nicht so einfach eingerichtet werden könne, sondern eine tiefere Problematik darin stecke, und deshalb auch dafür plädiert, zuerst ein Gutachten einzuholen. Die Frage, für welche der vom Gutachter vorgeschlagenen Alternativen man sich hinsichtlich der Konstruktion des Bau- und Liegenschaftsbetriebes entscheide, habe in allen Fraktionen heftige Diskussionen hervorgerufen. Weil ein solches Gesetz nicht mit heißer Nadel gestrickt werden dürfe, habe es bis zur Einbringung auch einige Zeit gedauert.

Was die Kritik an dem "Zahlenwirrwarr" angehe, sei es selbstverständlich, dass eine minutiöse Auflistung der Veränderungen erst nach Verabschiedung des Gesetzes vorgenommen werden könne. Die Regierung müsse dazu auch erst einmal verhandeln. Dass sie den Ausschuss schon jetzt über die Zwischenstadien informiere, sei eine zu begrüßende Transparenz. So gebe es von Sitzung zu Sitzung einen höheren Grad an Bindung, bis schließlich die Haushaltsergänzung vorgelegt werden könne.

Die Frage der parlamentarischen Kontrolle sei in der Tat spannend. Zunächst sei festzustellen, dass die Schaffung eines Sondervermögens nichts anderes bedeute, als die bisher verstreuten Zuständigkeiten zu bündeln. Das sei Regierungshandeln, und dafür gelte dieselbe parlamentarische Kontrolle wie für anderes Regierungshandeln auch. Der Landtag bestimme über die Zahlen des Haushalts, über den Stellenplan, bekomme den Wirtschaftsplan vorgelegt, und jedes Ausschussmitglied könne Fragen stellen. Das Auskunftsrecht und auch die Mitgestaltungsmöglichkeiten des Haushalts- und Finanzausschusses seien groß; diese Rechte könnten sich durch organisatorische Veränderungen aufgrund von Regierungstätigkeit gar nicht ändern.

Trotzdem sei natürlich im Parlament das Bedürfnis vorhanden, bei einem so großen Gebilde noch mehr Möglichkeiten zu erhalten. Es sei deshalb normal, dass mit der Landesregierung darüber gesprochen werde, dass auch Parlamentarier in den einzurichtenden Verwaltungsrat hineinkämen. Das habe allerdings nichts mit parlamentarischer Kontrolle zu tun; vielmehr sei der Verwaltungsrat ein Gremium, das den Betrieb berate, unterstütze und damit führe. Die parlamentarische Kontrolle könne nur im Landtag stattfinden. Ob ein Unterausschuss geschaffen werde, der dann für den BLB oder vielleicht auch für alle Landesbetriebe zuständig sei, müsse erörtert werden. Dazu sollte auch die Opposition ihre Vorstellungen äußern. In einem Unterausschuss geschehe aber nichts anderes, als konzentriert über Themen zu reden, die sonst in einem größeren Ausschuss oder in mehreren Ausschüssen diskutiert würden. Die Einrichtung eines solchen Gremiums sei eine Angelegenheit des gesamten Parlaments; die SPD-Fraktion sei in dieser Frage völlig offen.

Ein zentraler Punkt des Gesetzes sei, wie man das Eigentum an den Grundstücken der Hochschulen betrachte. Zunächst seien die Grundstücke und Gebäude der Hochschulen in Nordrhein-Westfalen von den Steuerzahlern bezahlt worden. Deshalb sei nicht einzusehen,

dass die Hochschulen aus der Tatsache, dass sie zufällig Grundstücks- und Gebäuderessourcen hätten, einen wirtschaftlichen Vorteil ziehen wollten. Die Grundstücke und Gebäude gehörten letztendlich allen. Die Meinung der Hochschulen, dass sie im Verbund mit anderen oder sogar als einzelne Hochschule die alleinigen Nutznießer sein könnten, sei daher nicht gerechtfertigt.

Auch das Argument der Hochschulen, es verschaffe ihnen eine größere Flexibilität, wenn sie Eigentümer der Grundstücke seien, vermöge er nicht einzusehen. Dies bedeutete ja auch, dass sie an nicht zu verwertenden Grundstücken mit allen Lasten und Pflichten gebunden sei. Die Mieterfunktion gebe einer Hochschule viel größere Spielräume; denn wenn ein Gebäude nicht angemessen sei, könne sie sich in einigen Jahren eine andere Unterkunft suchen.

Seines Erachtens stärke es auch nicht die Autonomie der Hochschulen, wenn sie über Grundstücke verfügen könnten. Autonomie heiße, dass die Hochschulen Budgetrechte hätten und insoweit Flexibilität eingeräumt bekämen. Aber dass sie auch mit den Grundstücken machen könnten, was sie wollten, wäre ein Sonderrecht, das sie zu Lasten der allgemeinen Haushalte für sich reklamierten.

Im Ergebnis führe dies dazu, dass der Gesetzentwurf so bleiben müsse wie er sei, dass also das Liegenschaftsmanagement die Hochschulen einbeziehe. Allerdings müsse man sehen, dass die Hochschulen, vor allem die Medizinischen Einrichtungen, einen erhöhten Investitionsbedarf hätten. Seine Fraktion sei bereit, den Hochschulen und insbesondere den Medizinischen Einrichtungen zuzusichern, dass sie an Verkaufserlösen, die für Grundstücke oder Gebäude aus ihrem Bereich erzielt würden, in größerem Maße partizipierten als andere öffentliche Einrichtungen. Das ergebe sich aus einem Miteinander, habe aber nichts mit der Frage zu tun, wie der Landtag die Zuständigkeiten im Gesetz regele.

Edith Müller (GRÜNE) erklärt, ihrer Fraktion seien im Zusammenhang mit diesem Gesetzentwurf drei Dinge wichtig: erstens die Einfügung baupolitischer Zielsetzungen ins Gesetz, zweitens die verbesserte Regelung der Personalvertretung und drittens die Einrichtung eines Unterausschusses im Landtag.

StS Dr. Noack (FM) wird gerne dem von Herrn Diegel ausgesprochenen Dank weitergeben, insbesondere an die Mitglieder des Aufbaustabes, die zur Zeit ein hartes Stück Arbeit leisteten. Die Regelungstiefe des Gesetzes sei wohl eine grundsätzliche Frage. Ein Betrieb, der am Markt agieren solle - und die Opposition wolle ja in Richtung Privatisierung sogar noch weiter gehen -, wäre bei einer hohen Regelungsdichte gar nicht mehr handlungsfähig. Ein Gesetz müsse einen Abstraktions- und Generalisierungsgrad haben, der dem mit diesem Gesetz verfolgten Zweck angemessen sei. In diesem Bereich, in dem ja weniger Verwaltung und mehr Beweglichkeit angestrebt würden, sei eine geringere Regelungsdichte gesetzestechnisch der richtige Ansatz.

Was die Auffassung der CDU angehe, dass bereits jetzt personelle Vorstellungen über den Aufbau des Facility-Managements bestehen müssten, bitte er zu berücksichtigen, dass dieser Geschäftsbereich zur Zeit noch gar nicht existiere, sondern erst aufgebaut werden müsse. Er würde dem BLB gerne die Offenheit lassen, zu entscheiden, inwieweit er diese Aufgabe mit

eigenen Ressourcen erledige oder sich dabei privater Anbieter bediene. Die Landesregierung wolle dem Betrieb umfassende Handlungsmöglichkeiten geben und ihm bezüglich des Facility-Managements auch die Vorarbeit und die Planung überlassen. Deshalb sei es keineswegs fahrlässig, diesen Bereich in Bezug auf die Personalstellen noch nicht ausdifferenziert zu haben.

Zur parlamentarischen Kontrolle stellt der Staatssekretär klar, die Landesregierung lasse die Kontrollmöglichkeiten des Parlaments völlig unberührt. Für den Fall der Veräußerung von Grundstücken gelte beispielsweise nach wie vor § 64 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung.

Zur Privatisierung bitte er zur Kenntnis zu nehmen, dass aus dem Bereich, der davon besonders betroffen wäre - Architekten, Ingenieure, Planungsbüros usw. -, gerade keine Privatisierung gefordert werde. Der BLB solle ein Servicebetrieb sein, der die Immobilienverwaltung und -entwicklung für die gesamte Landesverwaltung effizient erledige, aber nicht in Konkurrenz zu Unternehmen trete, die nicht nur einen anderen Geschäftszweck verfolgten und andere Ausgangspositionen hätten, sondern auch unter anderen Kostengesichtspunkten am Markt tätig seien. Er meine deshalb, dass es im Hinblick auf den Betriebszweck richtig sei, es auch langfristig bei der jetzt gewählten Konstruktion zu belassen.

Was die Hochschulliegenschaften betreffe, müsse man zunächst wissen, dass diese 60 % der gesamten Liegenschaften des Landes ausmachten. Wenn man einen starken Bau- und Liegenschaftsbetrieb wolle, könne man nicht von vornherein 60 % herausnehmen - abgesehen von den anderen Gesichtspunkten, die Herr Walsken bereits überzeugend dargelegt habe. Wenn Finanzämter und andere Behörden, die auch schon mit Budgetierung und ähnlichen Modellen agierten, ebenfalls geltend machten, unter diesem Gesichtspunkt ausgenommen zu werden, bliebe am Ende für ein Liegenschaftsmanagement des Landes kaum noch etwas übrig.

Für die Stärkung der Hochschulautonomie gebe es zweckmäßigere Lösungen, als ihnen das Eigentum an dem Grundstück zu übertragen. Es gebe nämlich die Möglichkeit, im Rahmen der vertraglichen Regelungen, die zwischen dem Vermieter BLB und den Hochschulen als Mieter ausgehandelt werden müssten, die Besonderheiten der Hochschulen - beispielsweise Rückfluss von Erträgen in bestimmten Größenordnungen und anderes - zu berücksichtigen.

Helmut Diegel (CDU) macht deutlich, bezüglich der Privatisierung sei man unterschiedlicher Meinung. Die Landesregierung wolle offensichtlich in einen Bereich hinein, der Privatisierung ausschließe. Die CDU wolle die Privatisierung nicht jetzt, aber zumindest für die Zukunft offen halten. Eine solche Option sei aber im Gesetzentwurf nicht erkennbar, und das reiche seiner Fraktion nicht.

Die Frage der parlamentarischen Kontrolle sei nach wie vor nicht beantwortet. Er sähe gerne eine verbrieftete Regelung darüber, wie die Zuführung des Wirtschaftsplans an das Parlament geschehen solle. Hierzu gebe es zwar Andeutungen seitens der SPD-Fraktion; er hätte aber gerne auch von der Landesregierung gewusst, wie sie sich die Zuführung des Wirtschaftsplans mit Erläuterungen an das Parlament - und zwar nicht nur zur Kenntnisnahme, sondern zur Beschlussfassung - vorstelle.

Zur Historie weist der Abgeordnete darauf hin, dass die Problematik des Liegenschaftsmanagements vor einigen Jahren von der CDU-Fraktion angestoßen worden sei. Bis vor etwa eineinhalb Jahren habe seine Fraktion den Eindruck gehabt, dass sich die Landesregierung intensiv bemüht habe, in dieser Frage mit allen Fraktionen zu einem Konsens zu gelangen. Nach der Vorlegung des Gutachtens von Seebauer & Partner sei diese Tür jedoch zugeschlagen worden, weil es dann nämlich zu der Situation gekommen sei, dass die Vorstellungen der Landesregierung mit denen der CDU-Fraktion mehr übereingestimmt hätten als mit denen der Koalitionsfraktionen. Das habe nicht nach außen dringen sollen. Erst jetzt, nach der Anhörung, sei die Opposition wieder in den Prozess eingebunden worden. Innerhalb von vier Wochen könne sie aber nicht alles nachzuvollziehen, und deshalb bitte er um Verständnis, dass die CDU-Fraktion die politischen Fragen heute noch einmal in den Mittelpunkt stelle.

Abschließend wolle er noch einen Aspekt ansprechen, der bisher nicht vorgetragen worden sei: In der gestrigen Sitzung des Ausschusses für Städtebau und Wohnungswesen sei der Eindruck entstanden, dass sich für die Landesregierung durch die für den 31. Dezember 2000 verfügte Schließung der Staatlichen Hochbauämter eine Falle ergeben habe. Sie brauche zum 1. Januar 2001 einen neuen Rechtsträger und wolle deshalb den Gesetzentwurf durchpauken. Aus diesem Grunde sei die Regierung abgesehen von dem Punkt der Parlamentarischen Kontrolle nun völlig festgelegt, und das sei in einem parlamentarischen Verfahren sehr traurig.

Angela Freimuth (F.D.P.) wüsste zum weiteren Fahrplan gerne, wann mit der Errichtung des Facility-Managements begonnen und wann diese Phase abgeschlossen werden solle.

Weiter frage sie sich, wie der BLB unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten und mit Gewinnerwartungen arbeiten solle, wenn das Problem des Kontrahierungszwanges im Gesetz ungeregelt bleibe.

Für **Gisela Walsken (SPD)** ist die Argumentation von Herrn Diegel nicht nachvollziehbar. Die CDU-Fraktion habe immer gefordert, das Liegenschaftsmanagement zu privatisieren. Der Gesetzentwurf sehe nun den Weg des Sondervermögens vor, der auf der einen Seite betriebswirtschaftliches Handeln und Agieren am Markt erlaube und auf der anderen Seite dennoch ein gewisses Maß an parlamentarischer Begleitung und Kontrolle ermögliche. Die CDU-Fraktion wolle nun anscheinend ein Konstrukt, das dem Parlament noch stärkere Möglichkeiten gebe, in das Handeln einzugreifen, halte aber gleichzeitig an dem Gedanken fest, am Markt zu operieren. Sie bitte die CDU deshalb darzulegen, was sie eigentlich wolle.

Die Konstruktion dieses Sondervermögens mit der Verpflichtung in § 7 Abs. 3, eine Übersicht über den Wirtschaftsplan dem Haushaltsplan beizufügen, biete immerhin die Möglichkeit, das Handeln des BLB jederzeit zum Gegenstand der Debatte im Haushalts- und Finanzausschuss zu machen. Der Beschluss über den Wirtschaftsplan und das Eingreifen in Einzelbereiche gehörten zum Handeln der Exekutive. Zur Zeit werde darüber diskutiert, ob Parlamentarier durch Mitgliedschaft im Verwaltungsrat daran beteiligt sein könnten, dann allerdings in einer anderen Funktion, als sie im Parlament ausgeübt werden könne. Dieses "Zwischenkonstrukt" erscheine ihr am geeignetsten, um langfristig über das Liegenschafts-

management auch Gestaltungsmöglichkeiten am Markt zu erreichen, die sich in Form von finanziellen Erlösen für das Land auswirkten.

Angela Freimuth (F.D.P.) bittet den Widerspruch aufzuklären, der ihres Erachtens darin liege, dass Frau Walsken das "Agieren am Markt" als Ziel genannt, der Staatssekretär hingegen von einem "Servicebetrieb für die Landesverwaltung" gesprochen habe.

Keine Probleme habe sie damit, sowohl einen Verwaltungsrat im BLB wie auch einen Unterausschuss im Parlament einzurichten, denn beide Gremien hätten unterschiedliche Aufgaben.

StS Dr. Noack (FM) antwortet Frau Freimuth, in Bezug auf die Liegenschaften der Landesverwaltung und ihre Nutzung werde ein Binnenmarkt entstehen, und da stehe der BLB aufgrund seiner Rechtskonstruktion und seiner Instrumente - nämlich als Vermieter aufzutreten und Mietverhältnisse zu schließen - als Wettbewerber zur Verfügung. Der BLB könne sich weiter zur Erledigung seiner Pflichten aus Mietverhältnissen sowohl der eigenen Ressourcen wie auch anderer Anbieter bedienen; er werde insoweit also unter Kostengesichtspunkten den Markt nutzen.

Der BLB werde allerdings nicht als Wettbewerber mit anderen Unternehmen konkurrieren, die in den Bereichen Liegenschaftsentwicklung bzw. Immobilienmanagement tätig sein. Insofern werde er nicht Marktteilnehmer sein; das gehe seines Erachtens auch aus dem Gesetz hervor. Die Anhörung habe deutlich gemacht, dass eine solche Betätigung am Markt auch viele kritische Diskussionen über die Wettbewerbsfähigkeit auslösen würde.

Gegenüber Herrn Diegel stellt der Staatssekretär klar, durch § 26 LHO in Verbindung mit § 7 Abs. 3 des BLB-Gesetzes sei die Befassung des Parlaments mit dem Wirtschaftsplan im Rahmen der Haushaltsberatungen sichergestellt. Es gebe bereits mehrere Betriebe, für die § 26 LHO gelte - er nenne das Staatsbad Oeynhausen und das Materialprüfungsamt -, sodass bereits parlamentarische Erfahrungen mit solchen Einrichtungen vorlägen.

MDgt Dr. Oerter (FM) bemerkt zu dem von Frau Freimuth genannten Stichwort "Gewinnerwartungen", die diesbezüglich in der Öffentlichkeit diskutierten Zahlen beruhten auf Einschätzungen des Gutachters, der die bei Optimierung des Gebäudemanagements zu erwartenden Einsparerfolge hochgerechnet habe. Der Aufbaustab habe die dort genannte Größenordnung relativiert und von einer Verbesserung des Ergebnisses um 250 Millionen DM jährlich gesprochen. Das sei die langfristige Perspektive, die die volle Wirksamkeit aller Instrumente voraussetze.

Das Wort "Kontrahierungszwang" würde er in Bezug auf den BLB nicht gerne benutzen. Es handele sich um ein Sondervermögen, das sich mit den Ressorts in Form von vertragsähnlichen Vereinbarungen mit Fristen von zunächst fünf bis acht Jahren verbinden solle. Am Anfang bestehe in der Tat eine Verpflichtung zum Vertragsabschluss. Danach sollten die Nutzer frei sein, und der Betrieb sei den betriebswirtschaftlichen Zwängen am Markt ausgesetzt.

Was den weiteren Fahrplan für den Ausbau des BLB betreffe, bitte er zu berücksichtigen, dass sich der Betrieb in der ersten Phase auf seine Eigentümerfunktion konzentrieren müsse. Es gehe darum, Nutzungsvereinbarungen abzuschließen und diese auf die konkreten Mietgegenstände zu individualisieren. Mit der zweiten Phase, nämlich der Schaffung des Facility-Managements, werde der BLB nach seiner Einschätzung 2002/2003 beginnen.

Vorsitzender Volkmar Klein kündigt an, zur Frage der parlamentarischen Kontrolle, die hier ein zentrales Anliegen zu sein scheine, den Beratungs- und Gutachterdienst des Landtags bis zur nächsten Woche um eine Stellungnahme zu bitten.

Helmut Diegel (CDU) ist damit sehr einverstanden. Im Falle einer Privatisierung des BLB schiene ihm so etwas wie ein Aufsichtsrat - ähnlich wie bei der WestLB - das geeignete Instrument zu sein. Da die Landesregierung hier aber ein Sondervermögen einrichte und es auch dabei belassen wolle, halte die CDU-Fraktion es für erforderlich, zur parlamentarischen Kontrolle einen Unterausschuss einzurichten. Es reiche dann aber nicht, diesem nur eine Übersicht über den Wirtschaftsplan zur Kenntnis zu geben, sondern er müsse dann den vollständigen Wirtschaftsplan zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt bekommen. Er bitte die Regierungsfractionen nun auch zu sagen, wie sie sich die parlamentarische Kontrolle vorstellten.

Dr. Ingo Wolf (F.D.P.) hat mit Freude vernommen, was Staatssekretär Dr. Noack zum Tätigwerden des BLB am Markt gesagt habe, wünscht sich allerdings, dass das auch langfristig sichergestellt werde, weil ein solcher Betrieb sich wie folgt entwickeln könne: In der ersten Zeit werde sich seine Tätigkeit vermutlich darauf beschränken, Mietverhältnisse mit den jetzigen Mietern abzuschließen und nicht benötigte Gebäude und Grundstücke an Dritte zu vermieten oder auch - was er noch besser fände - zu veräußern. Wenn dann der Kontrahierungszwang wegfalle und sich die Situation möglicherweise verschärfe, werde der Betrieb vielleicht danach streben, weitere wirtschaftliche Aktivitäten zu entwickeln, um seine Bilanz zu verbessern. Deshalb wüsste er gerne, wie sichergestellt werde, dass der BLB dann nicht beispielsweise Planungsleistungen anbiete und damit in Konkurrenz zu privaten Anbietern trete.

StS Dr. Noack (FM) stellt klar, die Landesregierung wolle etwas ändern, das aber geordnet und geregelt ablaufen lassen. Wenn der Kontrahierungszwang auslaufe, werde es Aufgabe des BLB sein, die wirtschaftlichsten Handlungsinstrumente zu finden, damit er als Vermieter so attraktiv bleibe, dass nicht andere Angebote von den Behörden genutzt würden.

In der Einschätzung sei man nicht auseinander, entgegnet **Dr. Ingo Wolf (F.D.P.)**. Nach wie vor erscheine es ihm geboten, die Trennungslinie zu möglichen anderen Tätigkeiten am Markt zu konkretisieren. - Diese Sicherheit gibt es nach Angaben von **MDgt Dr. Oerter (FM)**,

wenn das Gesetz wie geplant in Kraft trete. Denn der Gesetzentwurf sehe vor, dass der Betrieb nur für Zwecke des Landes tätig werden dürfe.

Zur parlamentarischen Kontrolle erwidert **Ernst-Martin Walsken (SPD)** auf die Ausführungen von Herrn Diegel, die von ihm angesprochene WestLB sei gerade nicht privatisiert, sondern eine Anstalt des öffentlichen Rechts. Und wenn der BLB als GmbH errichtet würde, wären die Kontrollrechte und die Einflussmöglichkeiten des Parlaments auf die Geschäftsabläufe gleich Null; dann bekäme der Landtag nur das Ergebnis zur Kenntnis.

Bei einem Sondervermögen sei für einen Aufsichtsrat kein Raum. Die Aufsicht obliege dem Finanzminister. Dieser könne wohl einen Verwaltungsrat einsetzen und in diesen auch Parlamentarier hineinholen, damit ein besserer Informationsfluss bestehe. Dass das Parlament über den Wirtschaftsplan eines Sondervermögens entscheidet, sei aber nicht möglich. Der Landtag könne wohl das Ergebnis beeinflussen, indem er beispielsweise die Zuschüsse kürze oder höhere Renditeerwartungen vorgebe, aber nicht in Einzelheiten der Wirtschaftsführung eingreifen. Die einzige Möglichkeit, dass Parlamentarier im operativen Geschäft eine gewisse Rolle spielen können, wäre die über eine Mitgliedschaft im Verwaltungsrat. Selbst wenn der Landtag die Einrichtung eines Verwaltungsrates gesetzlich festlegte, könnte er der Landesregierung aber nicht vorschreiben, welche Zuständigkeiten dieser habe und wer Mitglied werde.

Für denkbar halte er wohl, die parlamentarischen Haushaltsplanberatungen im Hinblick auf den BLB und vielleicht auch andere Landesbetriebe dadurch zu verstärken, dass man einen Unterausschuss einrichte. Dabei wäre zunächst die Frage der Zuständigkeit zu klären. Zum einen sei überlegt worden, dem Hauptausschuss die Federführung zu geben, was er allerdings nicht für zweckmäßig hielte. Wenn es auf einen Unterausschuss nur für den BLB hinausliefe, wäre daran zu denken, den Ausschuss für Städtebau und Wohnungswesen einzubeziehen. Wenn man einen Unterausschuss einrichte, der alle Landesbetriebe und Sondervermögen parlamentarisch begleite, sollte das seitens eines Ausschusses geschehen, der Bündelungsfunktion habe, und das sei der Haushalts- und Finanzausschuss. Die Einrichtung eines Unterausschusses sei jedenfalls eine Angelegenheit des gesamten Parlaments; die SPD-Fraktion lege Wert darauf, dass alle Fraktionen eingebunden seien und versuchten, eine gemeinsame Linie zu entwickeln.

Ihre Fraktion sei diesbezüglich gesprächsbereit, erklärt **Angela Freimuth (F.D.P.)**.

Zu der Aussage des Staatssekretärs, der BLB werde sich nach Auslaufen des Kontrahierungszwanges um Attraktivität als Vermieter bemühen müssen, wirft die Abgeordnete die Frage auf, wie der Betrieb es leisten solle, innerhalb eines Zeitraums von fünf bis acht Jahren den Renovierungsrückstau zu bewältigen und gleichzeitig ein Einsparpotenzial zu realisieren. Sie brauche nur daran zu denken, wie verfallen manche Gerichtsgebäude seien. Daher frage sie sich, wie die Landesregierung vermeiden wolle, viel Geld in den BLB hineinzustecken, damit dieser die gewollte Attraktivität bekomme.

Weiter bitte sie zu erläutern, wie die "mietvertragsähnlichen Vereinbarungen" zwischen dem BLB und den jeweiligen Nutzern aussehen sollten. Seitens der Nutzer und ihrer Beschäftigten werde bereits heftig darüber diskutiert, ob dabei womöglich alle Gewährleistungsansprüche der Mieter ausgeschlossen blieben.

StS Dr. Noack (FM) antwortet, hinsichtlich der Vereinbarungen zwischen BLB und Nutzern könne das BGB in seiner Reinform nicht gelten, sondern es müssten Spezifizierungen stattfinden. Für den Fall, dass Mängel an der Mietsache bestünden, werde man den Mietern selbstverständlich Minderungsrechte einräumen müssen. Die Frage sei jedoch, ob diese Rechte vom ersten Tag an oder von einem späteren Zeitpunkt an zugestanden würden. Auch er gehe davon aus, dass bei vielen Liegenschaften von einem Instandhaltungsbedürfnis gesprochen werden könne. Wie schon jetzt müsse das Land Mittel zur Verfügung stellen, um Mängel von Mietgegenständen zu beseitigen und den Bau- und Sanierungsbedarf zu erfüllen. Aus dieser Situation heraus werde es eine Regelung geben müssen, die einem Mieter zugestehe, beispielsweise nach drei Jahren den Mietpreis zu mindern, wenn der Mietgegenstand dann noch immer nicht instand gesetzt worden sei.

MDgt Dr. Oerter (FM) spezifiziert, die Zielsetzung laute zwar, den BLB dem typischen Spannungsverhältnis zwischen Vermieter und Mieter auszusetzen; in der Anfangszeit dürfe man den Betrieb aber nicht überfordern. Deshalb solle es gestaffelte Laufzeiten und eine Differenzierung bei dem Recht auf Mängelrügen geben. Ein Zeitraum von drei Jahren erscheine angemessen und ausreichend, um den noch im Einzelnen zu definierenden Instandhaltungsstau anzugehen und danach den Vermieter der Diskussion mit den Mietern auszusetzen, ob der Mietpreis gemindert werden dürfe oder nicht. Das werde aber auch dann nur in Bezug auf erhebliche Mängel zu diskutieren sein.

VA Krähler (FM) erläutert weiter, der Instandhaltungsstau sei aus den Klagen der Nutzer und aus den bisherigen Finanzierungsmodalitäten abzuleiten und werde auch vom Gutachter Seebauer & Partner bestätigt. Wenn man im Bereich der Immobilienwirtschaft nichts veränderte, würden sich die finanziellen Anforderungen an den Landeshaushalt erhöhen oder die Gebäude könnten nicht instand gesetzt werden mit der Folge, dass irgendwann Ersatzbedarfe befriedigt werden müssten. Die Frage nach der Notwendigkeit einer Finanzspritze des Landes müsste also auch denn mit Ja beantwortet werden, wenn man kein Immobilienmanagement einrichtete.

Es bestehe die Erwartung, dass sich durch Einführung dieses Immobilienmanagements nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen die Situation entspanne, weil es zu einer Rendite führen werde, die bekanntlich mit jährlich 250 Millionen DM beziffert worden sei. Diese Einsparungen fielen nicht ausschließlich in der Gewinn- und Verlustrechnung des BLB an, sondern ergäben sich zu einem Teil bei den Nutzern, für die bei der Bewirtschaftung der Liegenschaften bestimmte Nebenfunktionen - beispielsweise Reinigung, Wartung von Außenflächen und betriebstechnischen Einrichtungen wie Aufzüge - durch Bündelung, d.h. gemeinsame Vergabe von Aufträgen, erheblich preiswerter würden.

Um diese Einsparungen für eine verbesserte Instandhaltung nutzen zu können, sei ein Haushaltstechnischer Zwischenschritt erforderlich. Auch die Einsparungen, die beim Nutzer anfielen, müssten für diesen Zweck zur Verfügung gestellt werden. Dafür wäre ein denkbarer Weg, dem Mieter zu ermöglichen, aus solchen Einsparungen notwendige Schönheitsreparaturen vorzunehmen und so einen Teil der Übelstände in eigener Verantwortung zu beseitigen. Soweit die Rendite dadurch entstehe, dass der BLB freie Flächen vermarkte, könne er sie unmittelbar in den Erhalt der Gebäudesubstanz reinvestieren.

Aus diesem Bild werde wohl deutlich, dass man in etwas längeren Zeiträumen denken müsse. Dem diene die Einführung der Karenzzeit bei den Mängelrügen. Wenn die Mieter das Recht hätten, die Mietpreise sofort wieder zu kürzen, erhielte der BLB nicht den Handlungsspielraum, um die Gebäude wieder in Ordnung zu bringen.

Was die Attraktivität des Vermieters angehe, stehe dem Betrieb die gesamte Palette zur Verfügung, den ein privates Unternehmen auch habe: Der Wettbewerb laufe über den Preis und die Qualität. Der BLB werde als Serviceelement den Vorteil in die Waagschale werfen können, dass sich das Personal kenne und an gewisse Verfahrensweisen gewohnt sei. Er habe es natürlich auch in der Hand, bei Auslaufen des Mietvertrages über die künftig zu zahlende Miete - die je nach Situation höher oder niedriger bemessen werden könne - zu verhandeln.

Dr. Ingo Wolf (F.D.P.) kommt noch einmal auf die Marktzugangsberechtigung des BLB zurück. Er fände es gut, wenn im Gesetzestext etwa stehen würde:

"Der Landesbetrieb darf mit Ausnahme der Vermietung von nicht mehr benötigten landeseigenen Liegenschaften nicht in Konkurrenz zu privaten Dritten treten."

Gegenüber Herrn Walsken merkt er an, unabhängig von der Konstruktion des Betriebes sei es sicherlich so, dass derjenige, der die Macht habe, bessere Informationen erhalte und eher Wünsche durchsetzen könne. Für ihn sei entscheidend, dass nicht ein System der kollektiven Unverantwortlichkeit entstehe, sondern derjenige, der das in der Exekutive betreibe, auch für sein Handeln haftbar gemacht werden könne. Wer aus politischen Erwägungen eingreife, fördere das Ziel der Kostensenkung sicherlich nicht.

StS Dr. Noack (FM) entgegnet, alle Welt beklage die Regelungswut. Deshalb frage er sich, ob etwas noch einmal ins Gesetz geschrieben werden müsse, was schon geregelt sei. Inwiefern ein solcher Betrieb am Wettbewerb teilnehmen könne, sei beispielsweise im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, im Vergaberecht und in der Verdingungsordnung geregelt. Ein Privater hätte genügend Möglichkeiten, Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen. Seiner Meinung nach sei das ausreichend sichergestellt. Soweit es Risiken gebe, seien sie durch Vorschriften in anderen Rechtsmaterien eingefangen. - "Das sehen wir anders", erwidert **Dr. Ingo Wolf (F.D.P.)**.

Helmut Stahl (CDU) spricht noch einmal das Thema "Hochschulen" an. Es sei kein gewöhnlicher Vorgang, dass sich alle Hochschulen auf eine gemeinsame Position verständigt hätten

und alle Kanzlerinnen und Kanzler sich veranlasst sähen, an den Landtag zu schreiben. Sie forderten erstens, den Hochschulen zuzugestehen, eigenverantwortlich die Aufgabe des Facility-Managements wahrzunehmen, und zweitens, den Hochschulen die Möglichkeit zu geben, Baumaßnahmen bis zur Grenze von 3 Millionen DM in Eigenregie durchzuführen. - Er wüsste gern von den Koalitionsfraktionen, ob sie bereit seien, das zu normieren bzw. den Hochschulen eine belastbare Zusicherung in der gewünschten Qualität zu geben.

Ernst-Martin Walsken (SPD) antwortet, seine Fraktion denke darüber nach, den Hochschulen durch eine begleitende Entschließung des Landtags hinsichtlich bestimmter Dinge etwas mehr Sicherheit zu geben. Dazu gehörten die Frage des Rückflusses von Veräußerungserlösen und die Frage des Facility-Managements. Seine Fraktion meine aber nicht, dass das gesetzlich festgelegt werden sollte, weil damit ein Streit zwischen den beteiligten Verwaltungen instrumentalisiert würde. Es bestehe also die Absicht, mit politischen Zusagen auf die Hochschulen zuzugehen. Er hoffe auch auf die Zustimmung der Oppositionsfraktionen, könne aber leider noch keinen Text vorlegen.

Nach Meinung von **StS Dr. Noack (FM)** ist in diesem Bereich Deregulierung sehr wichtig. Der BLB sollte die Möglichkeit erhalten, bei den vertraglichen Vereinbarungen die jeweiligen individuellen Bedürfnisse zu berücksichtigen. Wenn die Hochschulen von vornherein per Gesetz Privilegien in einer bestimmten Größenordnung erhielten, entstünde insoweit ein regulierter Markt. Alle anderen, die dem Kontrahierungszwang ausgesetzt seien, würden fragen, warum sie diese Privilegien nicht eingeräumt bekämen. Er empfehle deshalb, auch hinsichtlich der bei den Hochschulen bestehenden Besonderheiten so wenig wie möglich im Gesetz festzuschreiben, sondern sich unterhalb der Gesetzesqualität dazu meinungs- und willensbildend zu äußern.

2 **Finanzielle Situation der Rennvereine in Nordrhein-Westfalen**

Vorlagen 13/248 und 13/270

StS Dr. Noack (FM) gibt zu dem vom Finanzministerium mit Vorlage 13/248 übermittelten Zahlen vorab einige ergänzende Erläuterungen.

Eine wichtige Fragestellung sei die der Ursächlichkeit der Einführung der Oddset-Wette im Hinblick auf mögliche Rückgänge der Einnahmen aus der Totalisatorsteuer. Aus den Zahlen lasse sich eine unmittelbare Kausalität nicht ableiten. Die Möglichkeit, dass es Kausalitäten gebe, lasse sich damit allerdings auch nicht ausschließen. Es gehe jedoch darum, einen Zusammenhang nachzuweisen, und dieser Nachweis könne mit den vorliegenden Zahlen nicht geführt werden.